

vakanz aufs äußerste beschränkt und beschnitten wurden⁵²). Mehrere Nachfolger dieses Papstes haben unter dem Druck der Kardinäle dieses Gesetz für ungültig erklärt, bis es von dem „Engelpapst“ Coelestin V. ausdrücklich bestätigt und von seinem Nachfolger Bonifaz VIII. in den *Liber Sextus* aufgenommen wurde⁵³). Und: Clemens V. hat durch ein in der Tendenz ähnliches, noch strengeres Dekret *Ne Romani* erst recht versucht, alles zu tun, um die Kardinäle zu schneller Wahl zu zwingen⁵⁴). Da beide Gesetze in das *Corpus Iuris Canonici* aufgenommen und nun glossiert und kommentiert wurden, konnten die gelehrten Juristen nur noch näher ausführen, daß der Papst allein der Stellvertreter Christi, Nachfolger Petri, Inhaber der Allgewalt, der *plenitudo potestatis*, sei, und daß niemand, auch nicht das Kardinalkolleg, ihn während der Sedisvakanz vertreten könne. Nur für die Verwaltungsangelegenheiten, die ihren gewöhnlichen Gang auch nach dem Tode des Papstes weitergehen, und für besonders dringende Notfälle wurde dem Kardinalkolleg die immer noch sehr begrenzte Ausübung päpstlicher Rechte zugestanden⁵⁵).

Wegen der Prägnanz der verwendeten Terminologie möchte ich, obwohl ich von allen übrigen Regelungen für den Fall der Sedisvakanz hier nicht sprechen kann, wenigstens den Status der Legaten erwähnen. Hier unterscheiden die Juristen des Mittelalters zwei Arten: Den *legatus apostolicae sedis (quae non moritur)* und den *legatus domini papae (qui moritur)*. Der Legat des apostolischen Stuhles — der apostolische Stuhl stirbt nicht — bleibt nach dem Tode des Papstes im Amt. Der Legat des Papstes verliert sein Amt im Augenblick des Todes des Papstes⁵⁶). *Le roi ne meurt jamais — Apostolica sedes non moritur, Papa moritur* — der Papst stirbt. Die päpstlichen Konstitutionen und die juristischen Kommentare dazu behandeln in erster Linie die Wahl des neuen Papstes, ferner aus den schon angedeuteten Gründen die starke Einschränkung der Rechte des Kardinalkollegs während der Sedisvakanz. Sie handeln nicht, bzw. ich habe leider nichts darüber finden können, von dem Schutz des päpstlichen Nachlasses oder Ähnlichem.

Hier sei mir erlaubt, eine Hypothese zu wagen: Jede Vorsorge für den Todesfall des Papstes hätte bedeutet, daß die *plenitudo potestatis*, seine Allmacht, zu seinen Lebzeiten eingeschränkt worden wäre. Eine solche

⁵²) Spinelli S. 103ff.; Enzo Petrucci, *Il problema della vacanza papale e la costituzione „Ubi periculum“ di Gregorio X*, in: *Atti del Convegno di studio. VII Centenario del 1º Conclave (1268—1271)* (Viterbo 1975) S. 69—96.

⁵³) Spinelli S. 110f.

⁵⁴) Spinelli S. 131ff.

⁵⁵) Spinelli S. 111 und S. 134.

⁵⁶) Spinelli S. 96f. (*Hostiensis*), S. 139ff. und S. 208ff.